

Art. 4 UmgrStG

UmgrStG - Umgründungssteuergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/ 1991, wird wie folgt geändert:

(Anm.: Z 1 bis Z 28 betreffen die Änderungen des Umgründungssteuergesetzes)

29. Die Z 1 bis 27 sind auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 1993 zugrunde gelegt wird. Abweichend davon ist Z 26 auf Spaltungen auf Grund des Spaltungsgesetzes anzuwenden, wenn der Tag der Beschlußfassung nach dem 30. Juni 1993 liegt; dies gilt mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer bezieht.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at